



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-16-050

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Anpassung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitäts-
übergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002)

Verfahrensbeteiligte:

- 1) NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserwerther Str. 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung,

Betroffene zu 1),

- 2) GASPOOL Balancing Services GmbH, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 2),

- 3) Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V., Zeißstraße 72, 30519 Hannover, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung,

Beigeladene zu 1),

– Verfahrensbevollmächtigte: RITTER GENT COLLEGEN, Rechtsanwältin Tanja Körte, Luerstraße 3, 30175 Hannover –

- 4) natGAS Aktiengesellschaft, Jägerallee 37 H, 14469 Potsdam, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 2),

- 5) INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Alte Straße 201, 50769 Köln, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 3),

- 6) RheinEnergie Aktiengesellschaft, Parkgürtel 24, 50823 Köln, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 4),

– Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Dr. Olaf Däuper und Dr. Stephan Kirschnick, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin –

- 7) Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 5),

– Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Dr. Olaf Däuper und Dr. Stephan Kirschnick, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin –

- 8) OOO Gazprom Export, Ploschad Ostrovskogo 2a Litera „A“, 191023 St. Petersburg, Russische Föderation, gesetzlich vertreten durch die Generaldirektion,

Beigeladene zu 6),

– Zustellungsbevollmächtigter: Vyacheslav Salychef, GAZPROM Germania GmbH, Markgrafenstraße 23, 10117 Berlin –

- 9) OMV Gas Marketing & Trading Deutschland GmbH, Furtmayrstraße 3, 93053 Regensburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 7),

- 10) Stadtwerke Düsseldorf Aktiengesellschaft, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 8),

- 11) TOTAL Energie Gas GmbH, Höhenstraße 17, 70736 Fellbach, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 9),

– Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Rechtsanwältin Janka Schwaibold und Rechtsanwalt Dr. Stephan Kirschnick, Kaiser-Wilhelm-Straße 93, 20355 Hamburg –

- 12) Stadtwerke Wernigerode GmbH, Am Kupferhammer 38, 38855 Wernigerode, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 10),

– Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held, Rechtsanwälte Dr. Olaf Däuper und Johannes Nohl, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin –

- 13) Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 11),

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 21.12.2016 beschlossen:

1. Tenor Ziff. 4 a), d) und e) sowie in der Anlage 1 der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 § [1], § [2], § [3] Ziff. 2a und 2b, § [4] Ziff. 1, 2, und 3, § [5], § [6] Ziff. 2, § [7] Ziff. 1 und 2 und § [8] werden mit Wirkung zum 01.04.2017 widerrufen.
2. Die Betroffenen werden mit Wirkung zum 01.04.2017 verpflichtet, in abgeschlossene sowie in neu abzuschließende Bilanzkreisverträge die in der Anlage („Standardvertrag Konvertierung“) festgelegten Regelungen aufzunehmen und diese unter Anwendung massengeschäftstauglicher Verfahren umzusetzen.
3. Tenor Ziff. 3 der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 wird um Tenor Ziff. 3 c) ergänzt:

3 c)
Die Betroffenen werden verpflichtet, im Rahmen der Evaluierung gemäß Ziff. 3 a) des Tenors der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 zur Notwendigkeit der Fortführung des Konvertierungsentgelts Stellung zu nehmen.
4. Tenor Ziff. 4 a), d), e) der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 wird mit Wirkung zum 01.04.2017 wie folgt geändert:

4 a)
Das Konvertierungsentgelt sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums zu veröffentlichen. Bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts innerhalb des Geltungszeitraums ist mit der Vorlage der beabsichtigten Anpassung des Konvertierungsentgelts zur Genehmigung bei der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur gemäß § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung unverzüglich eine Information über diese beabsichtigte Anpassung zu veröffentlichen. Bei einer Anpassung des Konvertierungsentgelts gemäß § [7] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung hat die Veröffentlichung des Konvertierungsentgelts mindestens zwei Tage vor Inkrafttreten der Anpassung des Konvertierungsentgelts zu erfolgen.

4 d)
Den monatlichen Saldo des Konvertierungskontos spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte. Bei der Veröffentlichung sind für alle gemäß § [8] Ziff. 2 Standardvertrag Konvertierung auf das Konto zu buchenden Posten die jeweiligen Monatsbeträge separat auszuweisen.

4 e)
Informationen zu Umfang und Preis der zum Zwecke der physischen Konvertierung eingesetzten Maßnahmen unterschieden nach kommerziellen und technischen Maßnahmen spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweili-

gen Monats auf Basis vorläufiger Daten. Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen, endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte

5. Tenor Ziff. 4 der Festlegung BK7-11-002 vom 27.03.2012 wird um Tenor Ziff. 4 g) ergänzt:

4 g)

Die täglichen vorläufigen bilanziellen Mengen je Konvertierungsrichtung. Sobald alle für die Veröffentlichung erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, eine Aktualisierung der vorläufigen Daten durch die endgültigen Werte.

6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
7. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-16-050

21.12.2016

Festlegung zur Anpassung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

hier: Anlage: Standardvertrag zur Konvertierung in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

§ [1] Qualitätsübergreifende Bilanzierung und Konvertierung

Alle von einem Bilanzkreisverantwortlichen in ein Marktgebiet eingebrachten Gas-mengen werden qualitätsübergreifend bilanziert. Ergibt sich tagesscharf für einen Bi-lanzkreisverantwortlichen eine Überspeisung in der einen und eine Unterspeisung in der anderen Gasqualität, so wird die kleinere der beiden Mengen vom Marktgebiets-verantwortlichen bilanziell konvertiert. Für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas ist ein Konvertierungsentgelt gemäß § [2] zu entrichten. Das Konvertierungssystem dient der Erleichterung des qualitätsübergreifenden Gashandels. Eine Nutzung des Konvertierungssystems zum Zwecke der Herbeiführung von Regelenergiebedarf ist nicht gestattet.

§ [2] Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. Der Marktgebietsverantwortliche erhebt von dem Bilanzkreisverantwortlichen, soweit für diesen innerhalb des Marktgebietes qualitätsübergreifend Gas-mengen bilanziert werden, ein Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas in ct pro kWh qualitätsübergreifend bilanzierte Gas-menge. Zu diesem Zweck werden alle in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet auf den Bilanzkreisverantwortlichen ent-fallenden H- und L-Gas-mengen für die Berechnung des zu zahlenden Konvertie-rungsentgelts gemäß § [3] berücksichtigt. Darüber hinaus erhebt der Marktgebiets-verantwortliche vom Bilanzkreisverantwortlichen eine nach § [6] zu bestimmende Kon-ver-tierungsumlage, wenn erwartet wird, dass die Kosten der Konvertierung die aus dem

Konvertierungsentgelt erzielbaren Erlöse unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen.

2. Das Konvertierungsentgelt und die Konvertierungsumlage sind so zu bemessen, dass sie der effizienten Deckung der prognostizierten Kosten für die Konvertierung dienen und möglichst ergebnisneutral unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers wirken. Weder beim Marktgebietsverantwortlichen noch bei Netzbetreibern verbleiben dauerhaft Kosten oder Erlöse aus dem System. Stehen mehrere Maßnahmen zur Konvertierung zur Verfügung, so wählt der Marktgebietsverantwortliche zur Minimierung der Konvertierungskosten die kostengünstigste Maßnahme aus.
3. Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der durch ein geeignetes Prognoseverfahren ermittelten voraussichtlichen Konvertierungskosten im Geltungszeitraum festgesetzt. Für die Mengenprognose werden die voraussichtlich im Geltungszeitraum zukünftig anfallenden Konvertierungsmengen vom Marktgebietsverantwortlichen auf Basis der bisherigen tatsächlichen Konvertierungsmengen und unter Einbeziehung vorliegender Erkenntnisse hinsichtlich der künftigen vorhersehbaren Mengenentwicklung berücksichtigt. Insbesondere sind das Ausmaß der Marktverschiebung sowie die Rahmenbedingungen für den Einsatz technischer und kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen und deren Kosten zu berücksichtigen. Darüber hinaus darf der Marktgebietsverantwortliche bei der Ermittlung der Konvertierungsumlage einen Liquiditätspuffer ansetzen.

§ [3] Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge

- 2a. *Ziff. 2 ist für Erdgasbilanzkreisverträge wie folgt zu fassen:* Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die täglich bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die täglich bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der Gasqualität H-Gas und eine Unterdeckung in der Gasqualität L-Gas, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in

ct pro kWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

- 2b. *Ziff. 2 ist für Biogasbilanzkreisverträge abweichend wie folgt zu fassen:* Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der Gasqualität H-Gas und eine Unterdeckung in der Gasqualität L-Gas, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in ct pro kWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

§ [4] Konvertierungsentgelt

1. Das Konvertierungsentgelt ist so zu bemessen, dass zum einen der Markt einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Gashandel hat und zum anderen der Marktgebietsverantwortliche nicht zum überwiegenden Beschaffer der physischen Absatzmengen von L-Gas-Letztverbrauchern im Marktgebiet wird. Es ist jedoch der Höhe nach begrenzt (Obergrenze). Die Obergrenze des Konvertierungsentgelts beträgt 0,045 ct pro kWh.

§ [6] Konvertierungsumlage

2. Die Konvertierungsumlage dient neben dem Konvertierungsentgelt dazu, die effizienten Kosten der kommerziellen und technischen Konvertierung zu decken. In die Bemessung der Konvertierungsumlage fließen zum einen die für den Geltungszeitraum prognostizierten Kosten der Konvertierung ein, soweit diese nicht durch das Konvertierungsentgelt gedeckt werden. Zum anderen werden die nach § [8] ermittelten Differenzbeträge sowie ein Liquiditätspuffer korrigierend in den nächsten Prognosen der Konvertierungsumlage berücksichtigt.

§ [7] Geltungsrahmen für Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage

1. Das Konvertierungsentgelt in Richtung H- nach L- Gas und die Konvertierungsumlage werden für den ersten Geltungszeitraum vom 01. April bis 30. September 2017 und danach jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten, stets zum 01. Oktober eines Kalenderjahres beginnend, von dem Marktgebietsverantwortlichen festgesetzt und veröffentlicht.
2. Innerhalb des Geltungszeitraums darf der Marktgebietsverantwortliche nur ausnahmsweise das Konvertierungsentgelt erhöhen und dabei auch die Obergrenze nach § [4] Ziffer 1 überschreiten, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen. Der Marktgebietsverantwortliche hat die beabsichtigte Anpassung des Konvertierungsentgelts gegenüber der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der beabsichtigten Anpassung mindestens unter Angabe der Gründe, des voraussichtlichen Geltungszeitraums, des beabsichtigten Datums des Inkrafttretens sowie der beabsichtigten Entgelthöhe zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlusskammer kann die vom Marktgebietsverantwortlichen vorgeschlagene Anpassung des Konvertierungsentgelts sowohl in der Höhe als auch bezogen auf den Geltungszeitraum ganz oder teilweise genehmigen.

§ [8] Kosten-Erlös-Abgleich

1. Für jeden Geltungszeitraum führt der Marktgebietsverantwortliche einen Abgleich durch, um festzustellen, ob Differenzen zwischen den im Geltungszeitraum aus dem Konvertierungssystem erzielten sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums zu erzielenden Erlösen der Konvertierung und den tatsächlich im Geltungszeitraum angefallenen sowie noch bis zum Ablauf des Geltungszeitraums anfallenden Kosten der Konvertierung entstanden sind bzw. entstehen. Hierzu ermittelt der Marktgebietsverantwortliche zunächst in einem angemessenen, verursachungsgerechten Verfahren tagesscharf die während des Geltungszeitraums bis zum Zeitpunkt der Prognosebildung tatsächlich entstandenen Konvertierungskosten und die erzielten Erlöse. Sodann prognostiziert der Marktgebietsverantwortliche die bis zum Ablauf des Geltungszeitraums voraussichtlich noch entstehenden Kosten und Erlöse. Anhand beider Ergebnisse ermittelt der Marktgebietsverantwortliche die Differenz zwischen den Kosten und den Erlösen.

Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss erwirtschaftet (Überschussperiode), hat der Marktgebietsverantwortliche folgendermaßen mit diesem Überschuss zu verfahren:

- a) Überschüsse sind vorrangig zur Senkung der Konvertierungsumlage, zur Deckung des prognostizierten Fehlbetrags für den nächsten Geltungszeitraum sowie zur Deckung eines Liquiditätspuffers zu verwenden.
 - b) Wird in einem Geltungszeitraum ein Überschuss (Überschussperiode) erwirtschaftet, der unter Berücksichtigung eines Liquiditätspuffers einen prognostizierten Fehlbetrag für den auf die Überschussperiode folgenden Geltungszeitraum (Folgeperiode) übersteigt, ist die Differenz in zwei Stufen auszuschütten: Zunächst erfolgt eine Ausschüttung an alle Bilanzkreisverantwortlichen in Abhängigkeit der von ihnen gezahlten Konvertierungsumlage in der Überschussperiode. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsumlage. Sollten darüber hinaus Überschüsse bestehen, werden diese proportional an die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet, welche in der Überschussperiode Konvertierungsentgelte gezahlt haben. Die Ausschüttung erfolgt maximal in Höhe der in der Überschussperiode gezahlten Konvertierungsentgelte.
 - c) Die Ermittlung der konkreten Höhe der Ausschüttung sowie die eigentliche Ausschüttung erfolgt in der Folgeperiode unverzüglich nach Vorliegen aller für die Ausschüttung notwendigen endgültigen Daten.
2. Zur Ermittlung der Differenz zwischen Konvertierungskosten und -erlösen hat der Marktgebietsverantwortliche für das Marktgebiet ein gesondertes Konto zu führen (Konvertierungskonto). Auf dieses Konto werden u.a. gebucht:
- Erlöse aus Konvertierungsentgelten,
 - Erlöse aus der Konvertierungsumlage,
 - Kosten und Erlöse aus der Durchführung von Konvertierungsmaßnahmen,
 - Zinserträge und -aufwendungen,
 - Liquiditätspuffer